



## Inhalt:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
2. Bekanntmachung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes/Genehmigung der Bezirksregierung Detmold
3. **Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 47 „Trapphofstraße“/Satzungsbeschluss**
4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Rahmkeweg“

### 1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landrat hat durch Bescheid vom 17.01.2019 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 geltend gemacht.

Schloß Holte-Stukenbrock, 23.01.2019

Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

## Haushaltssatzung

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit Beschluss vom 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

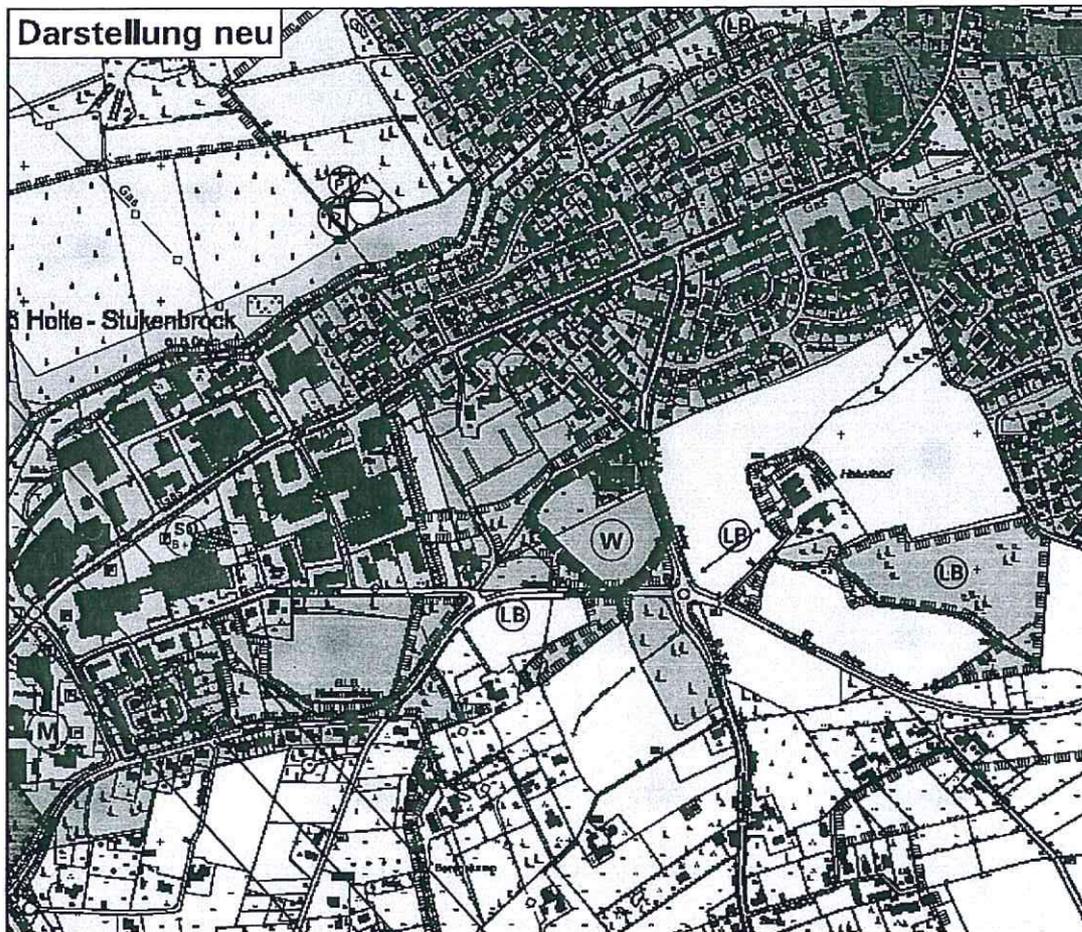
Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Herausgeber u. Verleger: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock  
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „212027 Amtsblatt vom ...“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter [www.schloss-holte-stukenbrock.de](http://www.schloss-holte-stukenbrock.de) steht es zum kostenlosen Download bereit.

**Bankverbindungen der Stadtkasse:**  
Kreissparkasse Wiedenbrück  
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02  
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG  
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01  
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG  
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01  
BIC: GENODEM1GTL



Schloß Holte-Stukenbrock, den 21.01.2019

Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

3.

### Bekanntmachung

#### Bebauungsplan Nr. 47 „Trapphofstraße“/Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 25.09.2018, folgenden Satzungsbeschluss beschlossen:

*Der Bebauungsplan Nr. 47 „Trapphofstraße“, nördlich der Spellerstraße und südlich des Wohngebietes „Gerkens Hof“ (Planbereich) wird mit den textlichen Festsetzungen als Satzung, gemäß § 10 BauGB, beschlossen. Der Bereich wird künftig als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.*

*Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.*

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates für den Bebauungsplan Nr. 47 „Trapphofstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB wird der Bebauungsplan, die Begründung (mit Anlage), der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 220, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der Dienststunden für jede Person zur Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/>

**Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahme sind in den nachfolgenden Übersichtsplänen durch unterbrochene schwarze Linien kenntlich gemacht.**

Der Bebauungsplan Nr. 47 „Trapphofstraße“, nördlich der Spellerstraße und südlich des Wohngebietes „Gerkens Hof“ (Planbereich), tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Hinweis nach § 44 Absatz 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39-42 BauGB eingetretener Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

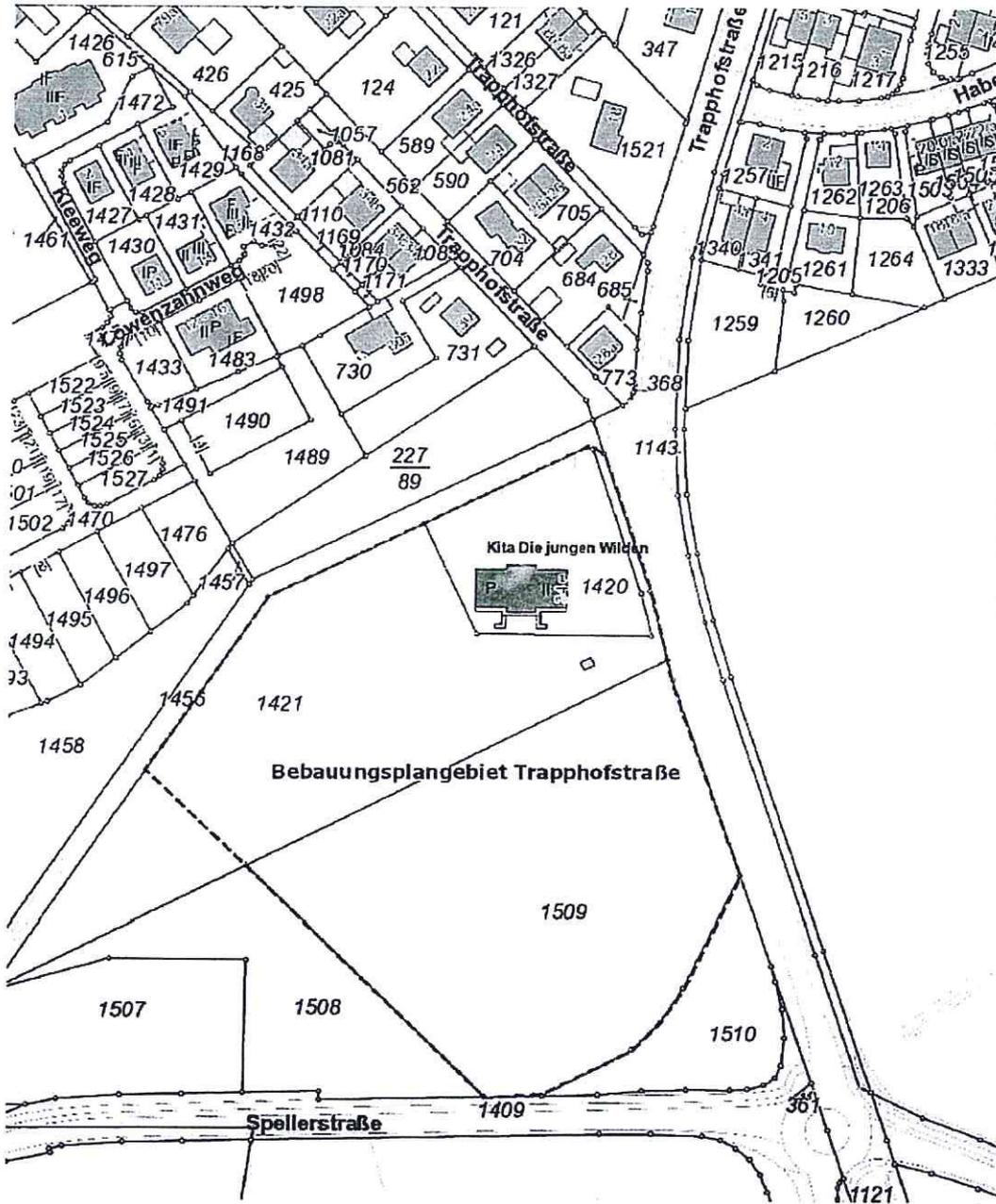
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Schloß Holte-Stukenbrock) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW (in der zur Zeit gültigen Fassung) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (dieser Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geltungsbereich des Bebauungsplans



## Geltungsbereich der Ausgleichsmaßnahme



**Lage der externen Kompensationsfläche: Ausgleichsmaßnahme Gemarkung Hövelhof,  
Flur 4, Flurstück 134**

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 5, ohne Maßstab

Schloß Holte-Stukenbrock, den 21.01.2019

Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

4.

### Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 18.12.2018, für den bebauten Außenbereich „Rahmkeweg“, folgendes beschlossen:

#### Satzungsbeschluss

Der Satzungsentwurf wird gemäß der zuvor getroffenen Abwägungen geändert und als Satzung beschlossen. Der Satzungsbereich ist im Lageplan (Anlage 1) schwarz umrandet, dargestellt. Satzungsentwurf und Lageplan sind Bestandteil dieses Beschlusses. Die Begründung wird gebilligt.